

9451/AB
Bundesministerium vom 04.04.2022 zu 9674/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.095.901

Wien, 4. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9674/J vom 4. Februar 2022 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der für das Jahr 2020 gleichlautend ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5036/J vom 20. Jänner 2021 darf auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Justiz ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9675/J vom 4. Februar 2022 verwiesen werden.

Zu 3.:

Den Finanzstrafbehörden wurden im Jahr 2021 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG 213 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 4.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2021 für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 KontRegG keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 5.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden im Jahr 2021 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 3.841 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 6.:

Dem Bundesfinanzgericht wurden im Jahr 2021 für abgabenrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG zwei Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 7.:

Den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2021 in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs. 5. KontRegG eine Auskunft aus dem Kontenregister erteilt.

Zu 8.:

Von Abgabepflichtigen wurde im Jahr 2021 gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme ergriffen.

Zu 9.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2021 gemäß § 9 KontRegG um sechs Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) beim Bundesfinanzgericht angesucht.

Zu 9.a.:

Die Bewilligung einer Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG wurde im Jahr 2021 zweimal erteilt.

Zu 9.b:

Es wurden Anträge auf Bewilligung der Konteneinschau gemäß § 9 KontRegG von folgenden Abgabenbehörden gestellt:

Zwei Anträge vom Finanzamt Österreich, davon ein Antrag von der Dienststelle Amstetten Melk Scheibbs und ein Antrag von der Dienststelle Graz-Stadt.

Zu 10.:

Von den Abgabenbehörden wurde im Jahr 2021 um keine Bewilligung von Auskunftsverlangen (§ 8 Abs. 3 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG beim Bundesfinanzgericht in Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Umsatzsteuer angesucht.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

